

zunehmen und genau zu befolgen. Das gleiche Verhalten haben sie auch gegen die sie besuchenden Polizeiärzte oder Polizei-Inspectoren jederzeit zu beobachten.

6. Wenn Ziehkinder mit den Zieheltern die Wohnung wechseln, so ist dies von den Letzteren sofort bei der betreffenden Bezirksstelle anzumelden. Wenn aber Ziehkinder aus der Pflege entnommen oder verstorben sein sollten, so ist hiervon längstens binnen 24 Stunden bei dem Einwohneramte von den Zieheltern Anzeige zu erstatten. In gleicher Frist sind auch neuaufgenommene Ziehkinder jederzeit daselbst anzumelden.

7. Die Hebammen sind auch ferner verpflichtet, von jeder durch sie geschehenen außerehelichen Entbindung der Königlichen Polizei-Direction binnen 24 Stunden nach erfolgter Niederkunft Anzeige zu erstatten und haben hierbei künftighin zugleich über das Verbleiben des neugeborenen Kindes möglichst sichere Nachricht beizufügen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden mit Strafe (Geld- od. Haftstrafe) belegt werden. (Bef. v. l. Nov. 1865.)

## II. Verkehrspolizeiliche Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften über das öffentliche Fuhrwesen (Droschen, Fiaker, Omnibuswagen, Pferdeeisenbahn).

6) Bekanntmachung, den Fahr- und Reitverkehr sowie das Führen von Pferden innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebietes betr., vom 8. Juli 1873.

Nachdem die bezüglich des Fahr- und Reitverkehrs, sowie des Führens von Pferden auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken innerhalb des hiesigen Stadtgebietes bisher in Geltung gewesen, die Vermeidung von Verkehrsstörungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen des Publikums bezweckenden einzelnen Bestimmungen der besseren Uebersicht halber zusammengestellt und, soweit nöthig, mit entsprechenden Abänderungen und Zusätzen versehen worden sind, so werden diese Bestimmungen zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird bemerkt, daß zunächst und insoweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, unter den in den nachstehenden, übrigens der Regel nach für die Tag- und Nachtzeit geltenden, Anordnungen erwähnten Fuhrwerken nur solche beladene oder leergehende, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmte Fuhrwerke — Wagen oder Schlitten — zu verstehen sind, welche von Pferden und, was die Lastfuhrwerke anlangt, von Pferden oder von anderem großen Zugvieh gezogen werden.

Was übrigens bezüglich der Pferde angeordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Maulthiere.

§ 1. Die nur oder hauptsächlich zur Beförderung von Personen bestimmten Fuhrwerke dürfen schneller nicht als in einem gemäßigten Trabe und um die Straßenecken sowie an denselben nur im Schritt gehen, wogegen die nur oder hauptsächlich zur Beförderung von Lasten bestimmten Fuhrwerke, mögen dieselben auf Federn gebaut sein oder nicht, nur im Schritt gefahren werden dürfen.

Auch Reiter dürfen sich schneller nicht als in einem gemäßigten Trabe bewegen.

Die Führer von Pferden dürfen die letzteren nur im Schritt führen.

§ 2. Ueberhaupt haben die Geschirrführer und Reiter, sowie die Führer von Pferden allenthalben, vorzüglich aber an den Ecken und Kreuzungspunkten, sowie an besonders verkehrreichen oder gefährlichen Stellen der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege und Brücken sich der äußersten Rücksichtnahme und Vorsicht gegen den übrigen Verkehr und insbesondere gegen die Fußgänger zu befleißigen.

Auf ihr Herannahen haben sie nicht durch Peitschenknallen, sondern durch lautes Anrufen aufmerksam zu machen.

§ 3. Die Geschirrführer müssen im Dienste stets nüchtern sein, dürfen auf ihren Geschirren weder schlafen, noch sonst Etwas thun, was ihnen die sichere Leitung ihres Gespannes erschweren oder vereiteln könnte.

Zusbesondere ist ihnen auch das Sitzen auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens angebrachten Sitzbrette verboten.

Die Führer von Pferden haben die letzteren stets am kurzen Zügel zu führen und dafür besorgt zu sein, daß dieselben Niemandem Schaden zufügen können.

§ 4. Es ist verboten:

- a) das Fahren mit Personen- oder Lastfuhrwerken, sowie das Reiten und das Führen von Pferden auf den lediglich für die Fußgänger bestimmten Wegen und Trottoirs;
- b) das aufsichtslose oder das gemeingefährliche Stehenlassen von bespannten, sowie das verkehrstörende Stehenlassen von bespannten oder nicht bespannten Fuhrwerken, ingleichen das aufsichtslose oder das gemeingefährliche oder das verkehrstörende Stehenlassen von Pferden;
- c) das ungebührliche und zwecklose Peitschenknallen, insbesondere das Peitschenknallen, durch welches das Scheuwerden anderer Zug- und Reithiere veranlaßt werden kann;
- d) der Gebrauch von sogenannten Hetz- oder Schlittenpeitschen;
- e) das Fortschaffen von zwei oder mehreren hinter einander oder neben einander gehängten Fuhrwerken irgend welcher Art durch nur eine Bespannung;
- f) bei Personen- und Lastgeschirren der Gebrauch der einfachen Fahrleine, anstatt der vorgeschriebenen Doppelzügel beim Einspanner und Kreuzzügel beim Zweigespann;
- g) das ungenügende Aufzäumen von Zug- und Reitpferden;
- h) das Fahren ohne lauttönende Schellen- oder Glockenbehänge bei gefallenem Schnee oder bei starkem Nebel;
- i) das Fahren ohne feste Deichsel;
- k) das Nebeneinanderspannen von mehr als zwei Pferden oder andern großen Zugthieren an ein Personen- oder Lastfuhrwerk, sowie das Gehenlassen von Pferden auf der sogenannten „Wildbahn“;
- l) das Schleppen von irgend welchen Gegenständen durch Pferde oder andere große Zugthiere;
- m) das Schleppen des Hemmschuh's oder das Aufhängen desselben an der Bauchseite des Wagens während der Fahrt;
- n) das mit gemeiner Gefahr verbundene Einfahren oder Zureiten, sowie Führen und insbesondere Vorführen von Pferden.